



Stellungnahme der Gewerkschaft Bildung und Wissenschaft im AGB CGIL zu

- „Rahmenrichtlinien des Landes für die Festlegung der Curricula der Gymnasien und der Fachoberschulen“;
- „Verteilungsplan der Oberschulen“.

Rahmenrichtlinien

Im zweiten Entwurf zu den Stundentafel liegt die gesamte Unterrichtszeit für die SchülerInnen immer noch unter der Unterrichtszeit der SchülerInnen im restlichen Italien, obwohl hierzulande das Fach Zweite Sprache zusätzlich einbezogen wird. Das betrifft insbesondere die Fachoberschulen (234 Stunden weniger), das Musikgymnasium (236 Stunden weniger) und das Kunstgymnasium (675 Stunden weniger). Das Schulamt ist der Meinung, dass trotz der Stundenreduzierung die sogenannten „livelli essenziali“ der staatlichen Ebene garantieren werden können. Über welche „Mehrleistungen“ des Systems ergibt sich die Kompensation der fehlenden Unterrichtsstunden? Angesichts einer solchen Reduzierung erscheint es uns fraglich, eine Stunde *Wahlbereich* einzuführen. Die Ressourcen der Schulen sollten eher für die verpflichtende Unterrichtszeit eingesetzt werden.

Wir fordern die Möglichkeit wenigstens für die Fachoberschulen, die Umbuchung der Stunde Wahlangebot in die verpflichtende Unterrichtszeit für Labor und Praxis vorzunehmen.

Die Bewertung des Wahlangebots wirft weitere Fragen auf: Zählt es für den Durchschnitt im Bezug auf die Abschlussprüfung? Zählt es auch für das Schul- und Bildungsguthaben? Ist die Lehrperson, die das Wahlangebot anbietet auch Mitglied des Klassenrates der jeweiligen SchülerInnen?

Die *Anzahl der Einheiten* ist für die Schulen schwer umsetzbar: im ersten Entwurf war sie in 50-Minuten-Einheiten lesbar. Im zweiten Entwurf ergibt sich eine bedeutend schwierigere Situation: wie sollen 2,5 Einheiten zu 50 Minuten Physik, Chemie oder Technologie im ersten Biennium der Fachoberschule für Technologie im Stundenplan der SchülerInnen umgesetzt werden? oder die 2,5 Einheiten zu 50 Minuten Naturwissenschaft im zweiten Biennium Realgymnasium mit Schwerpunkt Angewandte Naturwissenschaften? Diese Stundenzuteilung erschwert den Schulen unnötigerweise das Leben, dies ist nicht Kreativitätsforderung.

Wir fordern, dass neben der jährlichen Stundentafel in 60-Minuten-Einheiten auch eine einfach umsetzbare wöchentliche Stundentafel in 50-Minuten-Einheiten aufscheint.

Die Grenze von *4,5 Stunden Unterricht pro Halbtage* erscheint uns problematisch. Da weiterhin alle Bestimmungen zur didaktischen und organisatorischen Autonomie der Schule aufrecht bleiben, können nicht die RRL darüber entscheiden, wie lange der Unterricht an der einzelnen Schule dauern soll.¹ Das Gesetz zur Schulautonomie hat verfassungsmäßigen Rang: es kann weder vom LG Nr.11, Art. 9, Abs. 1b noch von einem Beschluss der Landesregierung zu den RRL verletzt werden.

¹ **LG 12/2000 Art. 6 Abs. 3** Die Unterrichtszeiten der einzelnen Fächer und Tätigkeiten werden so eingeteilt, dass sie der Eigenart des Studienganges wie auch dem Lernrhythmus und der Arbeitsweise der Schüler und Schülerinnen bestmöglich entsprechen. Zu diesem Zweck können die Schulen alle Flexibilitätsformen, die sie für zweckmäßig erachten, anwenden. **Art. 7 Abs.4** Der Stundenplan des gesamten Curriculums wie auch jener der einzelnen Fächer und Tätigkeiten wird flexibel, auch im Rahmen einer mehrwöchigen Planung, eingeteilt. Aufrecht bleiben die



Wir fordern die Streichung eines jeglichen Stundenhöchstmaßes pro Halbtage, aus der Überzeugung heraus, dass die Schulen vor Ort im Sinne ihrer SchülerInnen und deren Familien die jeweils angemessenere Lösung in der Gestaltung des Stundenplan finden werden.

Praktika. Eine zentrale Stelle, die die Organisation unterstützt, wäre bestimmt sinnvoll, da die konkrete Umsetzung einen enormen organisatorischen Aufwand erfordert. Die jeweiligen Ziele des Praktikums sollten definiert werden.

Fächerübergreifende Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten können nur durch ein Team von Lehrpersonen erfolgreich umgesetzt werden. Es soll also klar in der Zuweisung der LehrerInnenstellen garantiert werden.

Das *verbindliche Gutachten des Schulamtes* erscheint uns als eine Einschränkung der Schulautonomie. In diesem Bereich wird der Schule die Autonomie im LG Nr.12/2000 von Art. 5 zugesichert². Wie kommen die RRL dazu, diese Möglichkeit einzuschränken?

Wir fordern, dass die Lehrpersonen für *Instrumentalunterricht* über die spezifischen Voraussetzungen für diesen Unterricht verfügen. Daraufhin sollen sie in den Stellenplan der staatlichen Schule aufgenommen werden und nach Bedarf ihren Auftrag in den Musikschulen ergänzen. Die Schule staatlicher Art soll vollständig über die Lehrpersonen verfügen können und nicht nach dem job-on-call-Prinzip funktionieren. Der Auftrag aller Lehrpersonen endet nämlich nicht mit dem Unterrichten, sondern in der kollegialen Planung und Evaluierung des gesamten erzieherischen Vorhabens.

Die *Kurse für Erwachsene* sind kostenpflichtig und nutzen z. T. bereits im Dienst stehendes Lehrpersonal. Diese Arbeit wirkt sich aber weder auf Pensionsalter noch Ranglistenposition aus.

Wir fordern die Einführung von Abendkursen mit fixem Lehrstellenplan, mit Lehrpersonal das über die spezifischen Voraussetzungen für den Unterricht verfügt.

Will das Land Südtirol das Recht auf Bildung in allen Lebensphasen anerkennen und fördern, dürfen die Angebote nicht kostenpflichtig sein.

Forschende Tätigkeiten sollen laut RRL im Mittelpunkt stehen. Diesen Ansatz teilen wir durchaus, doch inwieweit ist dies möglich, ohne Gewährleistung der notwendigen Ressourcen? Die Kürzung der Praxiskontingente auf 50% im Verhältnis zur neuen staatlichen Stundentafel in den Fachoberschulen, dient in keiner Weise den SchülerInnen der technischen Fachoberschulen. Der technisch-praktische Unterricht hat in den technischen Fachoberschulen eine sehr wichtige Stellung und eine unabdingbare Bedeutung für den Lernerfolg der SchülerInnen. Daraus ergibt sich eine Verzahnung der theoretischen und praktischen Kompetenzen, welche für die effiziente Eingliederung in einen jeglichen Industriebetrieb nötig sind.

Wir fordern, dass die technisch-praktischen Lehrpersonen in einer nicht geringeren Stundenanzahl wie es auf staatlicher Ebene vorgesehen ist, garantiert werden.

Jahresstundenkontingente der einzelnen obligatorischen Fächer und Tätigkeiten und die Verteilung der Unterrichtsstunden auf nicht weniger als fünf Wochentage.

² **LG 12/2000 Art. 5, Abs. 2** Die Schulen legen in ihrem Schulprogramm das Pflichtcurriculum für die eigenen Schüler und Schülerinnen fest, indem sie die grundlegenden Pflichtfächer und Tätigkeiten mit frei gewählten Fächern und Tätigkeiten ergänzen.



Wir fordern, dass im Realgymnasium die Kopräsenz der Fachlehrpersonen im naturwissenschaftlichen Bereich festgelegt wird.

Verteilungsplan

Es ist Aufgabe der Politik das Recht auf Bildung zu versichern und rational über das Land zu verteilen, doch es dürfen dabei nicht radikale Einschnitte vorgenommen werden. Die Schulen sind lebendige Körperschaften, die sich im Laufe der Zeit und auf dem Territorium etabliert haben und auf die Bedürfnisse der Gesellschaft abgestimmt wurden. Wenn man auf diese einwirkt, so muss das mit einer extremen Sorgfalt und mit fundierter Motivation geschehen.

Die Neuordnung der Oberstufe ist mit den Lehranstalten am radikalsten vorgegangen. Der „Übergang“ dieser Bildungseinrichtungen zum Land hat eine bedeutende Einschränkung der Schulautonomie und der Demokratie zur Folge. Es handelt sich hier um zwei Schulsysteme, die sich grundlegend in ihrer Unterrichtsorganisation und Verwaltung unterscheiden zum Beispiel was die Kollegialorgane und die Didaktik betrifft. Auch werden etliche Probleme im Bezug auf Mobilität und Rechtsstatus der Lehrpersonen aufgeworfen.

Die *LEWIT* und die *LESO* sind gut funktionierende und lang erprobte Schulen, die einer stetig wachsenden Anzahl von SchülerInnen ein Diplom verliehen haben. Diese Schulen haben eine SchülerInnenschaft– auch jene mit Migrationshintergrund – mit Erfolg ausgebildet. Durch deren Einstellung verzichtet man auf einen bedeutenden Erfahrungsschatz, der sich an unsere schnell wandelnde und kulturell immer reicher werdende Gesellschaft orientiert.

Wir fordern die Beibehaltung der *LEWIT* und der *LESO*. **Wir befürworten** die Eröffnung eines *Musikgymnasiums* in deutscher Sprache und die Beibehaltung eines *öffentlichen Klassischen Gymnasiums* in Bozen.

Eine besondere Aufmerksamkeit soll der *OFL in Auer* gewidmet werden, eine Schule mit einem ganz einzigartigen Bildungsangebot im landwirtschaftlichen Sektor, deren Bedürfnisse sich von den anderen Schulen unterscheiden.

In der Anlage A wird festgelegt, dass die *Anfangsklassen* von neu errichteten Schultypen und Fachrichtungen von mindestens 20 SchülerInnen besucht werden sollen.

Wir fordern, dass in dieser Phase, die von mehreren Komplexitätsfaktoren geprägt sein wird, alle ersten Klassen der Oberschulen auch mit einer Mindestanzahl von 15 SchülerInnen errichtet werden können, so wie vom Beschluss der Landesregierung Nr. 2179 vom 23.06.2008 festlegt³.

³ **Art. 3, Abs. 1 Klassenbildung für die Oberschule.** Die ersten Klassen der Oberschulen und der Außensektionen werden in der Regel mit 25 Schülern und jedenfalls mit nicht weniger als 15 Schülern gebildet.